



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 3

Freitag, den 18. Januar

2013

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Landtagswahl am 20. Januar 2013 Sitzung des Kreiswahlausschusses. 9

B Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Herstellung von Gräben, Gewässerfüllung, Herstellung von Rohrdurchlässen/ Stadt Emden . . 9

C Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2012. 9

Bekanntmachung der 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.35 des Flecken Hage 10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Landtagswahl am 20. Januar 2013 Sitzung des Kreiswahlausschusses

Am Donnerstag, 24. Januar 2013, findet um 10.00 Uhr im Sitzungssaal, Raum 1.106 des Kreishauses in Aurich, Fischteichweg 7-13, eine Sitzung des Kreiswahlausschusses statt.

Zu dieser öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzer/innen des Kreiswahlausschusses (soweit noch nicht geschehen)
2. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Landtagswahl am 20. Januar 2013 für den Wahlkreis 86 – Aurich

Aurich, 8. Januar 2013

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 86

Weber

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Herstellung von Gräben, Gewässerfüllung, Herstellung von Rohrdurchlässen/ Stadt Emden

Die Volkswagen AG, Werk Emden, Niedersachsenstraße, Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG zur Herstellung von Gräben, Gewässerfüllung und Herstellung von Rohrdurchlässen in der Gemarkung Larrelt, Flur 15, Flurstücke 2/16, 2/18, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung

vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 11.01.2013

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund § 115 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Großheide in der Sitzung am 18. Dezember 2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro - 2	- Euro - 3	- Euro - 4	- Euro - 5
1				
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.341.300	402.100	0,00	8.743.400
ordentliche Aufwendungen	8.701.100	395.500	0,00	8.743.400

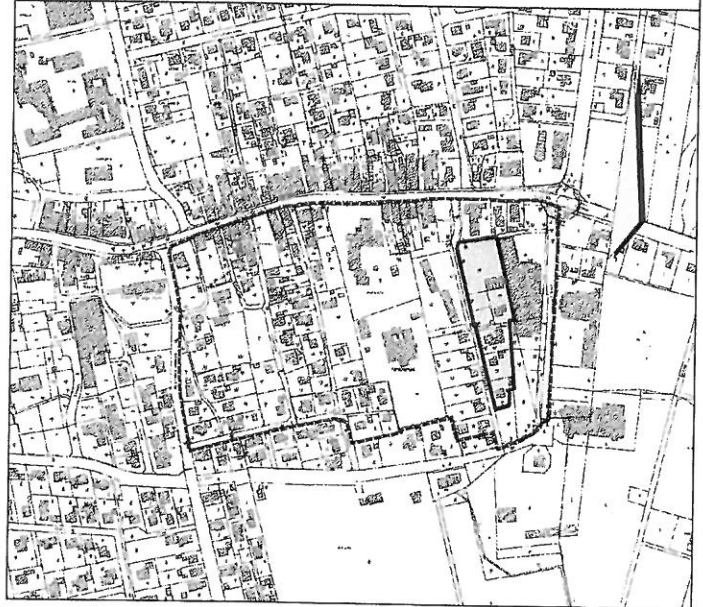
	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
1	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
2				
3				
4				
5				

Bekanntmachung der 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.35 des Flecken Hage

Der Rat des Flecken Hage hat am 27.11.12 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.35 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 02.35 Änderung Nr. 4 des Fleckens Hage



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei dem Flecken Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hage, den 15.01.13

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp

	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.827.100	402.100	0,00	8.229.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.798.600	358.500	0,00	8.157.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	327.300	0,00	50.000	277.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	867.400	0,00	131.600	735.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	200.000	149.800	0,00	349.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	64.200	149.900	0,00	214.100

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden unverändert wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|---|-----------------|----------|
| a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 335 v.H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 335 v.H. |

2. Gewerbesteuer

380 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Darstellung von Investitionen in beiden Teilhaushalten bleibt unverändert auf 10.000 € festgesetzt.

Großheide, den 18. Dezember 2012

Gemeinde Großheide

Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 115 Abs. 1 i.V.m. § 120 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 9. Januar 2013, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 21.01.2013 bis zum 29.01.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großheide, Zimmer 34, öffentlich aus.

Großheide, 9. Januar 2013

Gemeinde Großheide

Bürgermeister - Weber

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
Telefon (04941) 16 10 15

Druck: Druckerei Meyer GmbH, Kornkamp 25, 26605 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.